

II. Nachtrag zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

vom Datum nur durch SK

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

1. Die Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 21. Januar 1997¹ wird wie folgt geändert:

Überschrift vor Art. 1. 1. Kanton

***b^{ter}*) Gesuche um globale Abgeltungen und Abschluss von Programmvereinbarungen²**

Art. 3ter (neu). Für das Einreichen von Gesuchen um globale Abgeltungen an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen oder -massnahmen beim zuständigen Bundesamt und den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund sind zuständig:

- a) das Volkswirtschaftsdepartement für Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen³;
- b) das Baudepartement in den übrigen Fällen.

***b^{quater}*) Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen⁴**

Art. 3quater (neu). Für die Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen oder -massnahmen sind zuständig:

- a) das Landwirtschaftsamt für Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen⁵;
- b) das Amt für Umwelt und Energie in den übrigen Fällen.

***b^{quinqies}*) Verfahren 1. Anrechenbare Kosten**

Art. 3quinqies (neu). Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach dem Bundesrecht⁶ und der Programmvereinbarung.

¹ sGS 752.21.

² Art. 59 und 60 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

³ Art. 62a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

⁴ Art. 56quinqies GSchVG, sGS 752.2.

⁵ Art. 62a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

⁶ Art. 58 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

2. *Gesuch*

Art. 3sexies (neu). Wer Kantonsbeiträge beansprucht, reicht der zuständigen Stelle nach Art. 3quater dieses Erlasses ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.

3. *Zusicherung und Auszahlung der Beiträge*

Art. 3septies (neu). Die zuständige Stelle nach Art. 3quater dieses Erlasses entscheidet über die Beitragsberechtigung und die Höhe des Beitrags auf der Grundlage der Programmvereinbarung.

Kantonsbeiträge werden den Gesuchstellenden mit Verfügung oder Vereinbarung zugesichert.

Die zuständige Stelle zahlt die Beiträge aus, wenn die verfügt oder vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. *Schlussbericht und Abrechnung*

Art. 3octies (neu). Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger legen der zuständigen Stelle innert sechs Monaten nach Abschluss einer unterstützten Massnahme einen Schlussbericht und eine Abrechnung vor.

Die zuständige Stelle kann:

- a) bei einfachen Vorhaben oder Massnahmen auf einen Schlussbericht verzichten;
- b) bei komplexen Vorhaben einen Zwischenbericht verlangen.

5. *Rechtshilfe*

Art. 3novies (neu). Amtliche Stellen geben der zuständigen Stelle nach Art. 3quater dieses Erlasses über die ihnen bekannten Tatsachen, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückerstattung⁷ von Beiträgen bedeutsam sind, auf Verlangen Auskunft.

c) *Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen und Verfügungen bei Wasserrechtsverleihungen*⁸

Art. 4. Das Baudepartement vollzieht die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften bei Verleihungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁹.

_____.

Richtlinien und Weisungen

Art. 7. Das Baudepartement kann Richtlinien und Weisungen erlassen, insbesondere über:

- a) das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- b) die Führung des Abwasserkatasters;
- c) die Erstellung des Finanzplans;
- d) den landwirtschaftlichen Gewässerschutz;
- e) die Behebung von Gewässerverunreinigungen und -gefährdungen;

⁷ Art. 56sexies GSchVG, sGS 752.2.

⁸ Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 GNG, sGS 751.1.

⁹ sGS 751.1.

- f) Inhalt und Form der Meldung **von Errichtung, Änderung und Ausserbetriebnahme von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und über die Registrierung dieser Anlagen**;
- g) die von Inhabern von Gewässerschutzanlagen selbst durchzuführenden Kontrollen;
- h) die Überwachung der Rohwasserqualität bei im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen.

Überschrift nach Art. 16. IIbis. Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Anforderungen an Fachpersonen¹⁰

Art. 16bis (neu). Die Anforderungen an Personen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen, richten sich nach den Richtlinien und Normen des Verbandes für Gewässerschutz und Tanksicherheit (CITEC Suisse).

Die nach bisherigem Recht erworbenen Fachausweise betreffend Erstellung, Änderung, Kontrolle, Befüllung, Wartung, Entleerung und Ausserbetriebnahme von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behalten ihre Gültigkeit. Inhaberinnen und Inhaber der Fachausweise besuchen die vom Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (CITEC Suisse) vorgeschriebenen Weiterbildungskurse.

Anforderungen an den Stand der Technik¹¹

Art. 16ter (neu). Die Anforderungen an den bei der Herstellung von Anlageteilen einzuhaltenden Stand der Technik richten sich nach den Richtlinien und Normen des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI).

Kontrollen durch die zuständigen Stellen¹²

Art. 16quater (neu). Die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden überprüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmässig anhand von Stichproben, ob die Kontrollen von bewilligungspflichtigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Leckanzeigesystemen ordnungsgemäss ausgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben worden sind.

Kennzeichnung von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 16quinquies (neu). Die bewilligungspflichtigen und meldepflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden von der zuständigen Stelle gekennzeichnet.

¹⁰ Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Art. 37 Abs. 3 GSchVG, sGS 752.2.

¹¹ Art. 22 Abs. 3 und 4 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Art. 37 Abs. 3 GSchVG, sGS 752.2.

¹² Art. 35ter GSchVG, sGS 752.2.

Register der Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten¹³

Art. 17. Das kantonale und die kommunalen Register der bewilligungs- und meldepflichtigen Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten enthalten insbesondere:

- a) die Anlagekennzeichnung (Tanknummer);
- b) die Standortadresse;
- c) die Gebäudeversicherungsnummer;
- d) das Bewilligungs- oder Meldejahr;
- e) das Jahr, in dem die Anlage zuletzt durch die zuständige Stelle kontrolliert wurde;
- f) die Art der gelagerten wassergefährdenden Flüssigkeit;
- g) das Fassungsvermögen;
- h) die Versetzungsart (erdverlegt oder im Gebäudeinnern).

Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde und das Amt für Umwelt und Energie stellen einander die Daten zur Verfügung.

Verfügungen der zuständigen Stellen

Art. 17bis. Kommt der Inhaber einer bewilligungspflichtigen Anlage **oder eines regelmässig zu kontrollierenden Leckanzeigesystems¹⁴** seinen Pflichten bezüglich periodischer Kontrolle oder Behebung von festgestellten Mängeln nicht innert angemessener Frist nach, so erlässt die für die Bewilligung der Anlage zuständige Stelle¹⁵ die erforderlichen Verfügungen.

_____.

Art. 17ter wird aufgehoben.

Meldepflichten des Anlageinhabers¹⁶

Art. 17quater. Der Inhaber einer meldepflichtigen Anlage gibt der politischen Gemeinde unaufgefordert die Errichtung, ____ Änderung **oder Ausserbetriebnahme** der ____ Anlage bekannt.

Die schriftliche Meldung **erfolgt auf dem amtlichen Formular.**

Die politische Gemeinde ____ übermittelt die Meldung nach Absatz 2 dieser Bestimmung dem Amt für **Umwelt und Energie**, wenn der **Kanton** ____ zuständig ist.

Für Meldungen von Ausserbetriebnahmen bewilligungspflichtiger Anlagen¹⁷ werden diese Vorschriften sachgemäss angewendet.

Art. 18bis, 18ter, 18quater und 18quinqües werden aufgehoben.

¹³ Art. 37bis GSchVG, sGS 752.2.

¹⁴ Art. 32a der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

¹⁵ Art. 35 GSchVG, sGS 752.2.

¹⁶ Art. 35bis GSchVG, sGS 752.2.

¹⁷ Art. 35bis Abs. 1 Bst. a GSchVG, sGS 752.2.

2. Ziff. II des Nachtrags zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 2. Juli 2002¹⁸ wird aufgehoben.
3. Ziff. IV/1 des Nachtrags zur Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 2. Juli 2002¹⁹ wird bezüglich der Aufhebung von Art. 18 ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses angewendet.

II.

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 13. Mai 1975²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 64 bis 67 sowie 70 und 71 werden aufgehoben.

III.

Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000²¹ wird wie folgt geändert:

Nr. 26.20.23 wird aufgehoben.

Nr.		Fr.
26.20.24	Verfügung von Massnahmen bezüglich Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 35ter)	100.— bis 1 000.—
50.32.12.11.01 (neu)	Verfügung von Massnahmen bezüglich Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 35ter)	100.— bis 1 000.—

IV.

Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

1. Die Regierung legt den Vollzugsbeginn von Ziff. II dieses Erlasses fest.
2. Die übrigen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2011 angewendet.

¹⁸ nGS 37-97.

¹⁹ nGS 37-97.

²⁰ sGS 752.11.

²¹ sGS 821.5.